

## Vereinbarung

vom 01.04.2003

zwischen

der **Stadt Ravensburg**, vertreten durch den Oberbürgermeister Hermann Vogler, Marienplatz 26, 88212 Ravensburg  
- im Folgenden "Stadt" genannt -

und

des **Rutenfestkommission Ravensburg e. V.**, vertreten durch den Vorstand Dieter Graf, Schützenstr. 45, 88212 Ravensburg  
- im Folgenden "Rutenfestkommission" genannt -

§ 1	Zuständigkeit .....	2
§ 2	Zeit und Ort des Rutenfestes .....	2
§ 3	Veranstaltungen .....	2
§ 4	Ausstattungen und Einrichtungen .....	3
§ 5	Betreuung der Trommlergruppen .....	3
§ 6	Mitwirkung der Stadt.....	3
§ 7	Beteiligung von Vereinen und Gruppen .....	4
§ 8	Finanzierung.....	4
§ 9	Inkrafttreten .....	5

### Präambel

Alljährlich feiert die Stadt Ravensburg das Rutenfest als ein Schüler-, Heimat- und Bürgerfest, das auf eine lange Tradition bereits zu Reichsstadtzeiten zurückgeht.

Mit dem historischen Festzug, dem Rutentheater, den Schießwettbewerben aller Ravensburger Schulen, dem Bürgertreffen, den Rutenkonzerten, einem Volksfest und vielen weiteren Veranstaltungen begeht Ravensburg ein Fest unbeschwerter Fröhlichkeit, zu dem alle Einwohner der Stadt und Gäste von außerhalb eingeladen sind.

Seit 1911 wird das Rutenfest maßgeblich von der Rutenfestkommission gestaltet. In ihr haben sich Bürger und Bürgerinnen von Ravensburg zusammengefunden, um aktiv und ehrenamtlich, das Rutenfest zu organisieren und auf Dauer zu erhalten.

Mit dieser Vereinbarung erklären die Stadt Ravensburg und die Rutenkommission ihren festen Willen und ihre Bereitschaft, das Rutenfest zusammen mit den Schulen in gutem Einvernehmen auch künftig entsprechend der Tradition und unter Berücksichtigung zeitgemäßer Veränderungen zu ermöglichen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Stadt und die Rutenfestkommission folgendes:

**§ 1 Zuständigkeit**

Die Rutenfestkommission veranstaltet in eigenem Namen und auf eigene Rechnung das Rutenfest. Sie übernimmt dabei insbesondere die Leitung und Koordination sämtlicher Rutenfestveranstaltungen.

Die Rutenfestkommission ist für die Festsetzung des Ravensburger Rutenfestes gem. §§ 69, 60 b Abs. 1 Gewerbeordnung durch das Landratsamt Ravensburg verantwortlich.

**§ 2 Zeit und Ort des Rutenfestes**

Das Rutenfest findet jeweils am letzten Wochenende vor Beginn der Sommerschulferien statt. Es beginnt am Freitag und dauert bis zum folgenden Dienstag. Das Rutenvergraben am Samstag danach bildet den Abschluss des Festes.

Das Rutenfest wird in erster Linie auf städtischen Grundstücken veranstaltet. Private Grundstücke können einbezogen werden, sofern der jeweilige Eigentümer einverstanden ist.

Das Rutenfest findet insbesondere statt

- a) auf dem Festgelände entsprechend der Festsetzung des Landratsamtes Ravensburg,
- b) auf dem Marienplatz,
- c) auf dem Veitsburg-Plateau außerhalb der eigentlichen Veitsburg
- d) auf den hierfür notwendigen Straßen und Plätzen der Innenstadt im Rahmen der Festzüge
- e) in städtischen Hallen und Sälen

**§ 3 Veranstaltungen**

Die Rutenfestkommission veranstaltet das Rutenfest in Fortsetzung der überkommenen Tradition unter Berücksichtigung zeitgemäßer Veränderung. Dabei hat sie insbesondere folgende Veranstaltungen durchzuführen:

1. am Samstag Vormittag in der Innenstadt: Froher Auftakt der Schuljugend
2. am Samstag Nachmittag in der Kirchstraße: Antrommeln aller Trommlergruppen
3. am Samstag Nachmittag durch die Innenstadt zum Festplatz: Schützenzug der Hauptschulen mit anschließendem Wappenschießen
4. am Samstag Abend auf dem Marienplatz: Froher Auftakt
5. am Montag Vormittag durch die Innenstadt zum Festplatz: Historischer Festzug
6. am Montag Vormittag auf dem Festplatz: "Springen" der Grundschüler
7. am Sonntag und Montag Nachmittag in der Oberschwabenhalle: Vorführung "Tanzen, Spielen, Musizieren"
8. am Sonntag, Montag und Dienstag auf dem Festplatz: Rutenfestkommission-Vergnügungspark
9. vor, während und nach dem Fest im Konzerthaus: Rutentheater
10. Montag Nachmittag durch die Innenstadt zum Festplatz: Schützenzug der Realschulen mit anschließendem Bogenschießen
11. Dienstag Nachmittag durch die Innenstadt zum Festplatz: Schützenzug der Gymnasien mit anschließendem Adlerschießen
12. Freitag bis Dienstag auf dem Festplatz: Vergnügungspark mit Bierzelten, Biergärten und Marktständen
13. Dienstag Abend auf dem Festplatz (Oberschwabenhalle): Feuerwerk
14. Samstag nach dem Rutenfest auf dem Veitsburg-Plateau: Rutenvergraben
15. Alle 5 Jahre

- a) Sonntag durch die Innenstadt zum Festplatz: Festzug der Altenschützen mit Adlerschießen
  - b) im Jahr danach Sonntag durch die Innenstadt zum Festplatz: Festzug der ehemaligen Bogenschützen mit Bogenschießen
- Die Rutenfestkommission stellt sicher, dass die Ravensburger Schulen an den in Ziffern 1, 2, 3, 5, 6, 7, 9, 10, 11 und 14 genannten Veranstaltungen in angemessenem Umfang mitwirken. Dabei sind die Grundsätze, die die Stadt für einzelne Veranstaltungen erlassen hat oder erlässt, in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

#### § 4 Ausstattung und Einrichtungen

Die Rutenfestkommission ist verantwortlich für die Bereitstellung und Unterhaltung aller für die Durchführung der einzelnen Veranstaltungen notwendigen beweglichen und unbeweglichen Anlagen und Einrichtungen. Hierzu gehören insbesondere die Wagen- und Fahrleinrichtungen des Festzuges sowie die Kostüme für die Teilnehmer des historischen Festzuges und aller Trommlergruppen, ausgenommen sind die des Trommlerkorps der Gymnasien und der Altentrommler.

Die Rutenfestkommission hat hierzu auf dem ihr von der Stadt zur Verfügung gestellten Gelände eine Requisitenhalle (sog. "Rutenfesthaus") zu unterhalten.

#### § 5 Betreuung der Trommlergruppen

Die Rutenfestkommission betreut, soweit möglich im Zusammenwirken mit den öffentlichen und privaten Schulen der Stadt folgende Trommler-Gruppen:

1. das Trommlerkorps der Gymnasien in Abstimmung mit dem Geschäftsführenden Schulleiter der städtischen Gymnasien
2. die Landsknechte in Abstimmung mit dem Geschäftsführenden Schulleiter der städtischen Gymnasien
3. die Realschultrommler in Abstimmung mit dem Leiter der städtischen Realschule
4. die Fahنشwingergruppe in Abstimmung mit dem Leiter des Bildungszentrums St. Konrad
5. die Hauptschultrommler in Abstimmung mit dem Geschäftsführenden Rektor der städtischen Grund-, Haupt-, Förder- und Realschulen
6. die Neue Spohnguppe
7. die Altentrommler
8. das Trommlerkorps der ehemaligen Realschülerinnen und Realschüler

Dabei sind die Grundsätze, die die Stadt für die einzelnen Gruppen erlassen hat oder erlässt, in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Die Aktivitäten des Trommlerkorps im Rahmen des Rutenfestes werden von den Oberchargen des jeweiligen Jahres in Abstimmung mit dem Schützenvater selbständig geregelt.

Die Aktivitäten der Landsknechte im Rahmen des Rutenfestes werden von Fahنشwinger und den beiden Begleitern des jeweiligen Jahrgangs in Abstimmung mit dem Betreuer selbständig geregelt.

Die Aktivitäten des alten Trommlerkorps im Rahmen des Rutenfestes werden vom amtierenden Tambourmajor selbständig geregelt.

#### § 6 Mitwirkung der Stadt

Die Stadt unterstützt die Rutenfestkommission bei der Organisation und Durchführung der Veranstaltungen des Rutenfestes. Hierzu werden alle städtischen Einrichtungen und Ämter die ihnen möglichen Räumlichkeiten und Dienstleistungen zur Verfügung stellen.

Die Stadt unterstützt die Rutenfestkommission bei der Durchführung der

Werbung für das Fest. Alle Maßnahmen hierfür sind gegenseitig abzustimmen.

Die Stadt stellt der Rutenfestkommission die zur Durchführung der Veranstaltungen nach § 3 benötigten öffentlichen Flächen jeweils auf Antrag in den dort genannten Zeiträumen kostenlos als Sondernutzung zur Verfügung. Ergänzend unterstützt sie die Rutenfestkommission dabei mit allen erforderlichen personellen und technischen Hilfen. Dies gilt insbesondere für das Herrichten des Festplatzes, die Straßensperrungen, die Reinigung der öffentlichen Flächen, die Beleuchtung, die Übernahme des Böllerschießens. Die Stadt übernimmt darüber hinaus den Auf- und Abbau und die Unterhaltung der Zuschauertribünen.

Die Stadt übernimmt im Zusammenhang mit dem Rutenfest stehende Repräsentationsaufgaben. Hierzu gehören insbesondere

1. die Eröffnung des Festes mit der Übergabe der Fahnen an die Vertreter aller Trommlergruppen der Schulen,
2. der Empfang der Ehrengäste vor und nach dem Festzug,
3. die Ehrung der Oberstköniginnen und Oberstfährnriche,
4. die Ehrung der Schützenkönige

Die Stadt ist Inhaberin der Marke "Rutenfest", eingetragen im Markenregister des Deutschen Patentamtes unter Nr.: 396 51 439. Sie räumt der Rutenfestkommission für die Dauer dieser Vereinbarung eine einfache, also nicht ausschließliche Lizenz für die Nutzung dieser Marke ein. Die Marke "Rutenfest" darf dabei nur zum Zwecke der Erfüllung der Verpflichtungen dieser Vereinbarung verwendet werden. Eine Lizenzgebühr wird nicht erhoben.

## § 7 Beteiligung von Vereinen und Gruppen

Die Rutenfestkommission hat dafür Sorge zu tragen, dass folgende Vereine und Gruppen am Rutenfest beteiligt werden:

1. Das Stadtorchester Ravensburg
  - a) mit einem öffentlichen Auftritt am Rutenmontag (kostenlos),
  - b) mit der Teilnahme am Festzug und am Schützenzug der Gymnasien (gegen übliche Vergütung),
  - c) mit einem Konzert beim Frohen Auftakt (gegen übliche Vergütung),
2. Die Musikschule Ravensburg e. V.
  - a) mit dem Jugendblasorchester am Festzug und am Schützenzug,
  - b) mit dem Jugendsymphonieorchester oder einem andere Musikschul-Orchester am Rutentheater,
3. Die Fanfarenzüge, nämlich
  - c) der Fanfarenzug Rauenspur e. V.
  - d) der Fanfarenzug Tell Schornreute
  - e) der Fanfarenzug St. Florian
  - f) der Fanfarenzug Oberzell
  - g) der Fanfarenzug Weißenauam Festumzug
4. Die Dudelsack-Spielgruppe "Mehlsäcke" e. V.  
am Festumzug
5. Die Musikvereine der Stadt und ihrer Ortschaften  
am Festumzug

## § 8 Finanzierung

Die Rutenfestkommission finanziert das Rutenfest aus eigenen Mitteln. Ihr stehen deshalb alle Einnahmen, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Rutenfestes anfallen, zu. Dies sind insbesondere solche

- a) aus Verkaufserlösen oder Eintrittsgeldern

- b) aus dem Verkauf von Festabzeichen
- c) aus Lotterieveranstaltungen
- d) aus Schützenbeiträgen, ausgenommen die Beiträge für das Adlerschießen
- e) aus der Überlassung von Standplätzen u. ä. an Dritte
- f) aus Spenden.

Als Spenden im Sinne dieser Bestimmung gelten nicht die vom Trommlerkorps, der Gruppe der Landsknechte und den Altentrommlern im Rahmen des Antrommelns erhaltenen Zuwendungen.

Die vom Trommlerkorps für das Adlerschießen eingeworbenen Geld- und Sachspenden sind ausschließlich für das Adlerschießen zu verwenden und offen zu legen.

Für die Zuteilung von Standplätzen an Dritte und die Festlegung der hierfür zu entrichtenden Entgelte auf ihr im Rahmen der nach § 6 erlaubten Sondernutzung zugewiesenen öffentlichen Flächen hat die Rutenfestkommission eine Richtlinie zu erlassen, die der Genehmigung der Stadt bedarf. Im Übrigen hat sie bei ihren Preisfestsetzungen neben dem Grundsatz der Einnahmeerzielung auch die öffentliche, kulturelle Aufgabe des Festes zu berücksichtigen.

Die Schützenbeiträge sollen so bemessen werden, dass sie allenfalls die Kosten der jeweiligen Veranstaltung decken.

Die Stadt trägt im Rahmen ihrer durch den Haushalt hierfür bereitgestellten Mittel zur Finanzierung des Rutenfestes bei. Insbesondere trägt sie alle Kosten für die von ihr selbst übernommenen und ausgeführten Leistungen, nicht jedoch für alle im Auftrag der Rutenfestkommission durchgeführten Arbeiten und Leistungen. Die Einzelheiten sind jährlich vor Beginn des Rutenfestes zwischen den Vertragspartnern abzustimmen.

## § 9 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt am 01.04.2003 in Kraft. Er wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Zugang des Kündigungsschreibens beim Vertragspartner an.

Ravensburg, den 01.04.2003

Stadt Ravensburg  
Hermann Vogler  
Oberbürgermeister

Rutenfestkommission  
Dieter Graf  
1. Vorsitzender